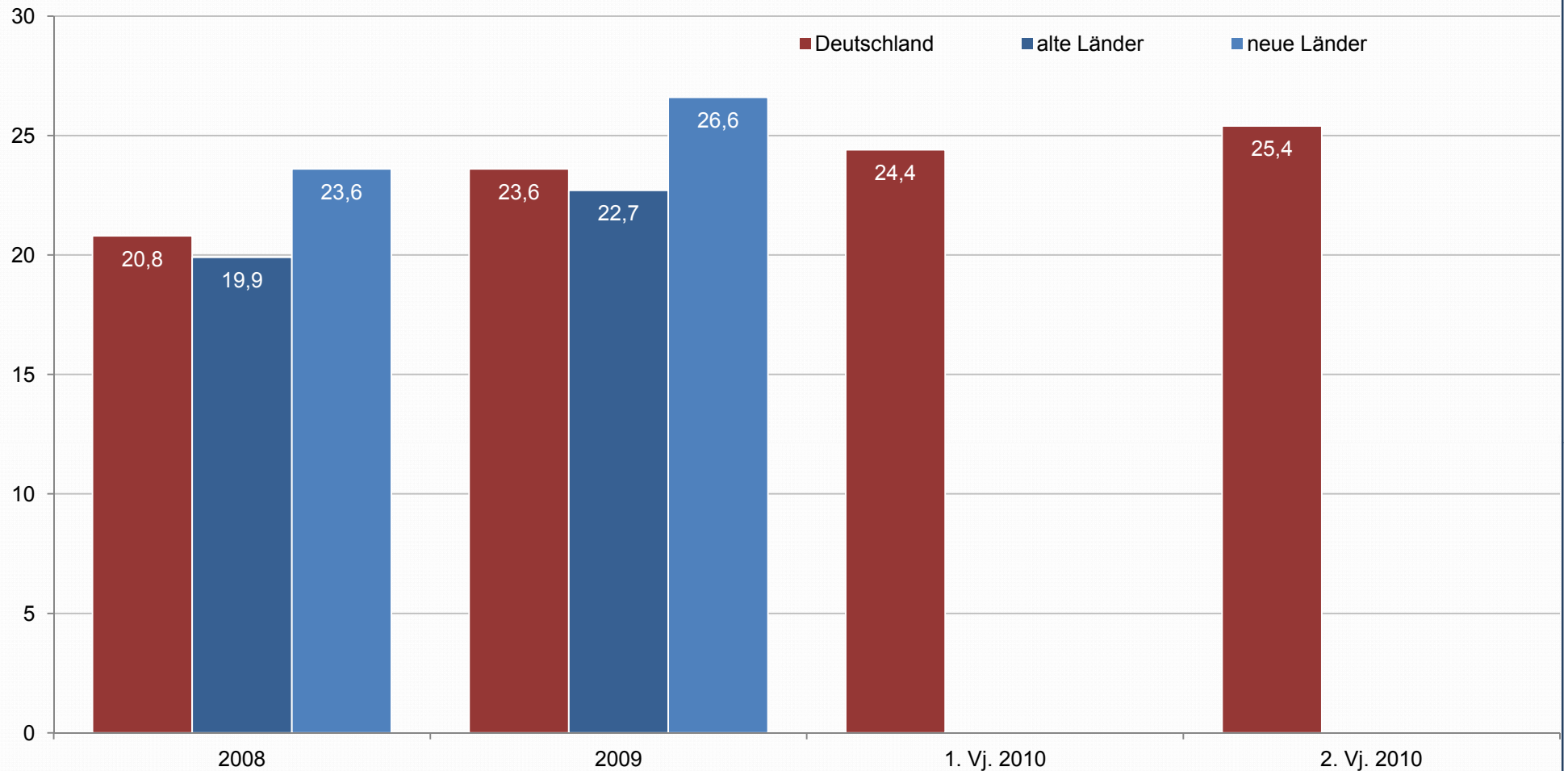


■ **Beteiligung von Vätern am Elterngeldbezug^{*)} nach Geburtszeiträumen der Kinder**
Geburtszeiträume 2008 - 2. Vierteljahr 2010



*) Anteil der Kinder, von denen (auch) der Vater - für mindestens einen Monat - Elterngeld bezogen hat.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik zum Elterngeld, verschiedene Ausgaben



„Der Fortschritt als Schnecke“: Langsam steigende Beteiligung von Vätern am Bezug von Elterngeld

Kurz gefasst:

- Nach dem 2007 in Kraft getretenen Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird für zwölf Monate nach der Geburt des Kindes Elterngeld bezahlt. Dieser Anspruch kann auf insgesamt 14 Monate ausgeweitet werden, wenn der Partner/die Partnerin ebenfalls mindestens zwei Monate in Elternzeit geht. Für Alleinerziehende besteht Anspruch auf vierzehn Monate Elterngeld.
- Die Höhe des Elterngeldes ist im Grundsatz einkommensabhängig bemessen und deckt 65 bis 67 % des weggefallenen Nettoeinkommens ab. Der Mindestbetrag liegt bei 300 Euro, der Maximalbetrag bei 1.800 Euro. Nicht-Erwerbstätige erhalten das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages.
- Die zusätzlichen Partnermonate wie auch die Ausgestaltung des Elterngeldes als Einkommensersatz sollen Anreize geben, dass auch Väter von ihrem Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit Gebrauch machen.
- Die empirischen Befunde zeigen, dass diese Zielsetzung nur begrenzt erreicht wird: Die Väter der im zweiten Quartal des Jahres 2010 geborenen Kinder haben sich zu einem Viertel (25,4 %) am Elterngeldbezug beteiligt.
- Auffällig ist jedoch der Entwicklungstrend: Gegenüber den im Jahr 2008 geborenen Kindern lässt sich bei den Vätern ein Anstieg um 5 Prozentpunkte erkennen.
- Allerdings weisen die Daten darauf hin, dass sich die Väterbeteiligung im Wesentlichen auf die zwei Partnermonate beschränkt, währenddessen die Mütter weit überwiegend das Elterngeld für 12 Monate beziehen.
- Die Väterbeteiligung variiert erheblich zwischen den Bundesländern: Während die Beteiligung im Bundesdurchschnitt bei 25,4 % liegt, weisen Sachsen und Bayern einen Anteil von über 32 % aus. Das Schlusslicht bilden die Väter in Bremen und im Saarland mit 16,9 % und 14,1 %.

Hintergrund

Das Elterngeld kann von allen Eltern beantragt werden, deren Kinder ab dem 01.01.2007 geboren sind. Auch die Ehe- bzw. LebenspartnerInnen, die das Kind betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können Elterngeld erhalten. Es ersetzt 65 bis 67 % des vorherigen Nettoeinkommens bis zu einer Obergrenze von maximal 1.800 € (65 % von 2.770 Euro). Elterngeld wird auch für die Zeit gezahlt, in der ein Elternteil die Erwerbstätigkeit zwar nicht unterbricht, aber nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet. Wer mehr als 30 Stunden in der Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch. Maßstab für die Höhe des Elterngeldes bei Stundenreduzierung ist der tatsächliche Einkommensausfall. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Auch vor der Geburt der Kinder nichterwerbstätige Mütter oder Väter haben Anspruch auf Elterngeld. Unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens wird in diesem Fall ein Mindestelterngeld von 300 € im Monat gezahlt. Das Elterngeld wird jedoch auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Die Bezugsdauer des Elterngeldes für ein Elternteil beträgt maximal 12 Monate. Anspruch auf bis zu zwei weitere Monatsbeträge haben Eltern, wenn beide vom Anspruch des Elterngeldes Gebrauch machen (Partnerbonus). Die Eltern können die Anzahl der Monatsbeträge bis auf die Partnermonate frei untereinander aufteilen. Die Elterngeldmonate können auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden (beispielsweise je sieben Monate für beide Elternteile). Lebensmonate des Kindes, in denen die Mutter Mutterschaftsgeld der Gesetzlichen Krankenversicherung bezieht, gelten als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht. Bei Alleinerziehenden besteht Anspruch auf 14 Monate Elterngeld.

Ziel der Neuregelung ist es, durch die Anknüpfung an das individuelle Erwerbseinkommen die wirtschaftliche Selbstständigkeit innerhalb der Partnerschaft zu sichern und die partnerschaftliche Teilhabe auch von Vätern an der Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu fördern. Denn durch die einkommensabhängige Leistung können auch Väter, die in der Regel das höhere Einkommen in der Familie haben, ihre Erwerbsarbeit unterbrechen, ohne wie zuvor einen tiefen Einkommenseinschnitt befürchten zu müssen. Zudem besteht die Erwartung, dass durch die Einkommensabhängigkeit der Leistung die mit der Entscheidung für ein Kind verbundenen Opportunitätskosten sinken und die Geburtenziffer bei höher Qualifizierten und besser Verdienenden steigt.

Die Elterngeldstatistik zeigt, dass diese Zielsetzung nur sehr begrenzt erreicht wird: Die Väter der im zweiten Quartal des Jahres 2010 geborenen Kinder haben sich zu einem Viertel (25,4 %) am Elterngeldbezug beteiligt – entweder durch Nutzung allein der Partnermonate, durch eine längere

Erwerbsreduzierung/-unterbrechung oder auch zeitlich parallel mit den Müttern. Die Mütterbeteiligung dominiert hingegen eindeutig: Sie liegt bei fast 100 %.

Allerdings lassen sich im zeitlichen Verlauf Veränderungen erkennen. Die Väter der im Jahr 2008 geborenen Kinder weisen eine Beteiligung auf, die um 5 Prozentpunkte niedriger liegt. Dieser Trend ändert indes wenig daran, dass sich die Väterbeteiligung im Wesentlichen auf die zwei Partnermonate beschränkt, währenddessen die Mütter das Elterngeld weit überwiegend für 12 Monate beziehen (vgl. [Abbildung VII.22b](#)). Dieser Befund wird bestärkt, wenn allein die Situation beim Ende des Elterngeldbezugs (vgl. [Abbildung VII.39](#)) betrachtet wird: Bei der Beendigung des Leistungsbezuges waren (im Jahr 2010) 20 % der Leistungsbezieher Männer. Die mit 25,4 % etwas höhere Quote der Väterbeteiligung über den gesamten Bezugszeitraum der Elternzeit hinweg, weist darauf hin, dass nur wenige Väter in den ersten Lebensmonaten des Kindes Elterngeld beantragen.

Die zwischen den Bundesländern deutlich variierende Väterbeteiligung am Elterngeldbezug (vgl. [Abbildung VII.22c](#)) lässt sich nicht einfach erklären. Neben möglichen Einstellungsabweichungen müsste auch die ökonomische Situation in den Bundesländern berücksichtigt werden: Während die Beteiligung im Bundesdurchschnitt bei 25,4 % liegt, weisen Sachsen und Bayern einen Anteil von über 32 % aus. Das Schlusslicht bilden die Väter in Bremen und im Saarland mit 16,9 % und 14,1 %.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der Bundesstatistik nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Es handelt sich um eine Totalerhebung.